

Ordnung für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele der Evaluation	1
§ 3 Durchführung der Evaluation	1
§ 4 Anforderungen der Evaluation	2
§ 5 Verwendung der Daten	3
§ 6 Datenschutz	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung legt, gemäß § 8a Abs. 6 BerlHG die Grundsätze für die Evaluation an der Steinbeis Hochschule Berlin (SHB) für den Bereich Studium und Lehre fest.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.
- (2) Alle betreffenden Mitglieder der Hochschule (Lehrpersonal, Projektbetreuung, Studiengangorganisation) sind verpflichtet, an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluationsmaßnahmen und der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken.
- (3) Die Erhebung von Daten zu Studium und Lehre werden regelmäßig und systematisch erhoben. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form den Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Durchführung der Evaluation

- (4) Evaluationen zu Studium und Lehre werden in den zuständigen Instituten in Eigenverantwortung übernommen. Dazu wird ein geeignetes Evaluationssystem eingerichtet, dass die regelmäßige qualitative Bewertung von Studium und Lehre gewährleistet.
- (5) Die betroffenen Mitglieder werden über die sie jeweils betreffenden Ergebnisse der studentischen Evaluationen informiert. Dies folgt in anonymisierter Form.

- (6) Die Ergebnisse der Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind der/dem Evaluationsbeauftragten der Hochschulzentrale zum Abschluss jeder Studiengruppe in anonymisierter Form mitzuteilen.
- (7) Evaluationen umfassen Lehrveranstaltungen inkl. Prüfungsformen, Beratung und Betreuung von Studierenden während des Studiums und während der Projektphasen, sowie der Verbleib Studierender nach abgeschlossenem Studium einschließlich der generellen Einschätzung zur Berufsqualifizierung der Studiengänge.

§ 4 Anforderungen der Evaluation

- (1) Die Evaluation der Lehre dient vor allem zur Verbesserung der Lehrqualität sowie der Optimierung des Lernumfeldes.
- (2) Als Grundlage für die Lehrevaluation dient ein strukturierter Fragebogen, der sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Die Befragung erfolgt anonym. Bei online-Befragungen ist sicher zu stellen, dass Antworten nicht oder nur unter großem Aufwand den Bewertenden zugeordnet werden können.
- (4) Zentrale Punkte der Lehrevaluation sind
 - Didaktische Qualität der Lehrveranstaltung
 - Aufbau der Lehrveranstaltung
 - Inhaltliche Qualität der Lehrveranstaltung
 - Qualität der Studienunterlagen
 - Organisation der Lehrveranstaltung
 - Einschätzung der Prüfungsformate und der Durchführung
- (5) Zentrale Punkte der Evaluation durch das Lehrpersonal
 - Niveau der Studiengruppe
 - Qualität der administrativen Unterstützung
- (6) Zentrale Punkte der Evaluation der Projektbetreuung sind
 - Fachliche Qualität der Projektbetreuung
 - Zeitliche Qualität der Betreuung
 - Qualität der Kommunikationsstrukturen
- (7) Zentrale Punkte der Evaluation der Projektbetreuer/innen
 - Qualität der Unternehmensprojekte
 - Niveau des/der projektdurchführenden Studierenden

- (8) Zentrale Punkte der Evaluation der Absolvent/innen
- Einschätzung Umsetzung inhaltlicher Aspekte des Studiums im späteren Berufsleben
 - Ausmaß der Berufsbefähigung, die durch den absolvierten Studiengang erreicht wird.

§ 5 Verwendung der Daten

- (1) Die erhobenen Daten sind zur zum Zweck der Evaluation zu verwenden. Dazu erfolgt die Weiterleitung der anonymisierten Informationen an die Hochschulleitung, die Institutsleitung, die jeweils evaluierten Lehrenden und die betroffenen Studierenden.
- (2) Die SHB ist berechtigt, eine Übersichtsdarstellung in anonymisierter Form zur Fremdevaluation durch entsprechende Einrichtungen zu nutzen.
- (3) Ferner ist die SHB berechtigt, kumulierte Evaluationsberichte in anonymisierter Form zur Transparenz und Rechenschaftslegung zu veröffentlichen.
- (4) Über mögliche, sich aus der Evaluation ergebene Maßnahmen beraten und entscheiden die Institutsleitungen ggf. nach Rücksprache mit der Hochschulleitung.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten sind nur zum Zweck der Evaluation erhoben und verwertet werden. Sie sind zu löschen sobald sie unmittelbar für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 3 Jahren.
- (2) Die mit den Evaluationsprozessen befassten Mitarbeiter/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Den Regelungen des allgemeinen Datenschutzes ist Rechnung zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Datum: 27.08.2016